

# Die Grundlagen für das Betreibungsverfahren

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **18 (1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516740>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeugnis, Thoraxaufnahme, E. K. G. usw.“, so gehen diese besonderen Untersuchungen ebenfalls zu Lasten der Armee. Der U. C.-Vorsitzende hat die Rechnung für diese Zeugnisse und Spezialuntersuchungen zu visieren und zusammen mit dem spezialärztlichen Bericht an die Abteilung für Sanität, IV. Sektion, zur Begleichung zu überweisen.

Dagegen fallen nach wie vor alle Kosten für ärztliche Zeugnisse und Spezialuntersuchungen zu Lasten des Wehrmannes, wenn der Betreffende ein Gesuch um Revision eines U. C.-Entscheidetes stellt oder während einesurlaubes oder nach Entlassung auf Pikett vor U. C. zu erscheinen wünscht.“

Diese Regelung schafft nun endlich Ordnung in die bisher ungeordneten Verhältnisse. Sie lässt dem Wehrmann durch die Bestimmung, dass grundsätzlich der Auftraggeber zahlungspflichtig sei, Gerechtigkeit widerfahren und gibt den Krankenkassen nicht nur die Möglichkeit, sich vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme wirksamer als bisher zu schützen, sondern auch das Mittel in die Hand, einwandfrei festzustellen, wer zahlungspflichtig ist. E. Z.

## Die Grundlagen für das Betreibungsverfahren

Der Fourier kennt die grünen Karten, welche ihm mitteilen, dass über einem Wehrmann seiner Einheit ein Betreibungsverfahren hängt und mit der er die Entlassung seiner Einheit anzuzeigen hat. Er sollte deshalb auch über die Grundlagen für das Betreibungsverfahren orientiert sein. Der „Schweizer Soldat“ enthält in seiner Nummer vom 20. Oktober hierüber folgendes:

Die Grundlagen des Betreibungsverfahrens sind festgehalten in einer Verordnung des Bundesrates vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung. Artikel 16 dieser Verordnung lautet:

„Für einen Schuldner, der sich im Militärdienst befindet, besteht während der Dauer des Dienstes Rechtsstillstand.

Hat der Schuldner während der letzten dreissig Tage vor der Entlassung oder Beurlaubung mindestens fünfzehn Tage Dienst geleistet, so besteht der Rechtsstillstand auch noch während der vier auf die Entlassung oder Beurlaubung folgenden Wochen.

Diese Bestimmungen finden auf die Schuldner keine Anwendung, die sich in der Eigenschaft von Militärbeamten, Instruktoren usw. im Dienste befinden.“

Es steht somit fest, dass dem Wehrmann nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst noch ein weiterer Rechtsstillstand von vier Wochen zukommt.

Es kommt nun allerdings häufig vor, dass bei Zustellung von Betreibungsakten an Familienangehörige dem Betreibungsamt nichts über eine kurz vorher erfolgte Entlassung des betriebenen Wehrmannes zur Kenntnis gebracht wird. Das mag vielfach darauf zurückzuführen sein, dass der Wehrmann selbst von dieser zu seinen Gunsten erlassenen Bestimmung keine Kenntnis hat.

Interessant ist ferner, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass eine während des Militärdienstes erfolgte Zustellung von Betreuungsurkunden vom Wehrmann vollständig ignoriert werden darf, da sie jederzeit vom Gerichte als nichtig erklärt würde.

Anders verhält es sich bei Zustellung während der der Entlassung folgenden vier Wochen. Hier ist die Zustellung von Betreuungsurkunden nicht nichtig, sondern nur innert einer bestimmten Frist anfechtbar, das heisst, der Wehrmann hat die Möglichkeit, diese irrtümliche Zustellung bei der Aufsichtsbehörde anzufechten, und zwar innert einer zehntägigen Frist, gerechnet vom Tage der gesetzlich zulässigen Zustellung an.

Ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den Wehrmännern besteht darin, dass die Aufschiebung der Verwertung von gepfändeten Sachen bis auf ein Jahr verlangt werden kann. Die während des Militärdienstes und der nachfolgenden vier Wochen verfallenen Ratenzahlungen müssen ebenfalls nicht nachbezahlt werden. Die Frist verlängert sich vielmehr um die Dauer dieses Rechtsstillstandes.

Zu erwähnen ist weiter, dass gemäss einem Bundesgerichtsentscheid die betriebsamtlichen Kosten, die durch den Rechtsstillstand wegen Militärdienstes verursacht werden, zu Lasten des Gläubigers fallen. Auch das ist ein wesentliches Entgegenkommen gegenüber dem Wehrmann.

Es darf nicht vergessen werden, dass es auch eine Kategorie Schuldner gibt, die sich freiwillig in den Militärdienst flüchten, um ihren finanziellen Verpflichtungen zu entinnen.

Unser Gewährsmann glaubt, dass an der heutigen Gesetzgebung viel weitergehende Vergünstigungen für den Wehrmann kaum erreichbar wären.

Aus der Praxis ist bekannt, dass sich die betroffenen Wehrmänner hauptsächlich über Steuerbetreibungen aufhalten. Eine Rücksichtnahme auf jeden einzelnen steuerzahlenden Wehrmann dürfte jedoch aus organisatorischen Gründen seitens des Steueramtes wiederum nicht möglich sein.

Hoffen wir, dass die so oft kritisierte Milderungsverordnung in Bälde nicht mehr notwendig sein wird.

## **Administratives**

Die **Administrativen Weisungen Nr. 65** bringen in der Hauptsache eine Erhöhung der Mundportionsvergütung, der Verpflegungszulagen und der Logisentschädigungen ab 1. Januar 1945. Auch werden die Bestimmungen über die Inventarführung bei der Armee präzisiert bzw. neu geordnet. Im weiteren enthalten die A. W. Nr. 65 neue Weisungen betr. die Kontrollführung über die Betriebsstoffe bei der Truppe, die Kriegs- und die mobile Truppen-Reserve.

Das Oberkriegskommissariat legt ferner die ab 1. Januar 1945 gültige neue **Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse** auf.